

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 530. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 15. November 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. März 2020 beschlossen, die Nr. 34 „Tumortheraiefelder beim Glioblastom“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung aufzunehmen. Der Beschluss ist am 23. Mai 2020 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A hat der Bewertungsausschuss den Einsatz von Tumortheraiefeldern (TTF) bei der Behandlung von Patienten mit einem neu diagnostizierten Glioblastom in den EBM aufgenommen. Die Vorgaben des G-BA werden durch die Aufnahme eines neuen EBM-Abschnitts 30.3.2 umgesetzt. Die Leistungen des bisherigen Abschnitts 30.3 „Neurophysiologische Übungsbehandlung“ werden in den neuen Abschnitt 30.3.1 inhaltsgleich überführt und der Abschnitt 30.3 in „Weitere Behandlungsmethoden“ umbenannt.

Für die Behandlung eines Patienten mit TTF werden drei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) in den Abschnitt 30.3.2 aufgenommen. Die Indikationsstellung für den Einsatz von TTF im Rahmen des Gesamtbehandlungskonzeptes auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung

einer interdisziplinären Tumorkonferenz kann mit der GOP 30310 einmal im Krankheitsfall berechnet werden. Mit der neuen Zusatzpauschale nach der GOP 30311 wird die Behandlung und Betreuung eines Patienten mit TTF abgebildet. Die Aufnahme der GOP 30312 erfolgt zur Abbildung der Aushändigung und Erläuterung des Positionierungsdiagramms im Rahmen der Erst- oder Neuausrichtung der TTF.

Die Leistung der Ausrichtung der TTF wird vor dem Hintergrund der in Deutschland bisher nicht zugelassenen Ausrichtungssoftware derzeit vom Hersteller übernommen. In der zweiten Protokollnotiz wird festgelegt, dass der Bewertungsausschuss spätestens in zwei Jahren prüft, ob eine diesbezügliche Verlängerung bzw. Anpassung der GOP 30312 erforderlich ist.

Die Verordnung der Geräte zur Anwendung von TTF erfolgt über das vereinbarte Muster für die Hilfsmittelverordnung.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. November 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 30.3.2 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 15. November 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 15. November 2020 wird im Zusammenhang mit der Behandlung von Versicherten mit neu diagnostiziertem Glioblastom mittels Tumorthrapiefeldern (TTF) der Abschnitt 30.3.2 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme des Abschnitts 30.3.2 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen des Abschnitts 30.3.2 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 15. November 2020 in Kraft.